

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f5918dd7-d22f-3174-ae5b-c2cd257d4a8d>

Bibliografie

Titel	Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättV)
Amtliche Abkürzung	VStättV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bayern
Gliederungs-Nr.	2132-1-5-B

§ 30 VStättV - Einfriedungen und Eingänge von Stadionanlagen

(1) Stadionanlagen müssen eine mindestens 2,20 m hohe Einfriedung haben, die das Überklettern erschwert.

(2) ¹Vor den Eingängen sind Geländer so anzuordnen, dass Besucher nur einzeln und hintereinander Einlass finden. ²Es sind Einrichtungen für Zugangskontrollen sowie für die Durchsuchung von Personen und Sachen vorzusehen. ³Für die Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sind von den Besuchereingängen getrennte Eingänge anzuordnen.

(3) ¹Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge müssen besondere Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sein. ²Von den Zufahrten und Aufstellflächen aus müssen die Eingänge der Versammlungsstätten unmittelbar erreichbar sein. ³Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge muss eine Zufahrt zum Innenbereich vorhanden sein. ⁴Die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen gekennzeichnet sein.

Außer Kraft am 1. Januar 2029 durch § 49 Absatz 1 der Verordnung i.d.F. vom 7. August 2018 (GVBl. S. 694)

